

Infoblatt: 142

## Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

### Verhinderungspflege - Urlaubsvertretung für die Pflegeperson

Ist die ständige Pflegeperson aufgrund Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen tage- oder stundenweise verhindert, kann eine selbst beschaffte Privatperson oder ein anerkannter Pflegedienst die häusliche Pflege ersetzen.

Die Pflegekasse übernimmt ab dem Pflegegrad 2 die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von sechs Wochen im Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.612 Euro. Außerdem kann der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege (maximal bis zu 806 Euro) zusätzlich für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Übernehmen Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in einer häuslichen Gemeinschaft leben die Verhinderungspflege, werden die Aufwendungen bis zur Höhe des 1,5-fachen Pflegegeldes als Tagessatz erstattet.

Darüberhinausgehende Aufwendungen der Ersatzpflegekraft wie Fahrkosten und Verdienstausschlag, werden bis zum maximalen Betrag pro Kalenderjahr angerechnet. Während der Inanspruchnahme von tageweiser Verhinderungspflege besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegegeldes in Höhe von 50 Prozent für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.

### Kurzzeitpflege

Ist die ständige Pflegeperson aufgrund Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen verhindert und die häusliche Pflege kann anderweitig nicht erfolgen, kann die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung sichergestellt werden. Die SECURVITA Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für die Höchstdauer von acht Wochen, bis zu einem Betrag von maximal 1.774 Euro im Kalenderjahr.

Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege und soziale Betreuung anfallen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie gegebenenfalls anfallende Investitionskosten können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden, sofern genügend Budget vorhanden ist.

Während der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege besteht der Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegegeldes in Höhe von 50 Prozent für bis zu acht Wochen. Der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege, kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann sich der Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege maximal auf 3.386 Euro erhöhen.

### Kontakt:

**SECURVITA** Pflegekasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:  
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)  
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7  
Fax: +49 40 3347-9000  
E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)  
[www.securvita.de](http://www.securvita.de)